

Veröffentlichung von allgemeinen Informationen über Entlastungsmaßnahmen der „Dezemberhilfe“ nach EWSG

Die Bundesregierung hat eine Soforthilfe für Letztverbraucher von Erdgas- und Wärmekunden erarbeitet (die sog. "Dezemberhilfe", geregelt im EWSG = Erdgas-Wärme Soforthilfegesetz). Sie betrifft das Lieferjahr 2022 und wird aus Mitteln des Bundes finanziert. Damit soll die Zeit bis zum Inkrafttreten der für 2023 geplanten „Energiepreisbremse“ überbrückt werden.

All diese Hilfen decken bzw. deckeln nur einen Teil der Mehrkosten, welche den meisten Verbrauchern derzeit durch die steigenden Energiepreise entstehen. Mehr denn je lohnt es sich daher finanziell, nach Möglichkeit Energie einzusparen!

Die folgenden Angaben sollen über die Grundsätze der Dezemberhilfe informieren; im Einzelfall maßgeblich sind allein die (nicht unkomplizierten) gesetzlichen Regeln.

Die Dezemberhilfe wird in Gestalt eines Einmalbetrages geleistet. Von ihr profitieren

- Letztverbraucher von Fern- und Nahwärme mit einem Jahresverbrauch unter 1,5 Mio KWh
- Erdgas-Letztverbraucher ohne registrierende Lastgangmessung, soweit das Erdgas nicht für den kommerziellen Betrieb von Strom- oder Wärmeerzeugungsanlagen bezogen wird
- andere Letztverbraucher von Wärme und Erdgas, sofern sie bestimmte Voraussetzungen erfüllen und dies dem Energielieferanten bis zum 31. Dezember 2022 in Textform mitteilen. **Bitte versäumen Sie daher ggf. diese Mitteilung nicht!**

Ob solche Voraussetzungen in Ihrem Falle vorliegen, bitten wir direkt dem Gesetz zu entnehmen (§2 Abs.1 S.4 EWSG für Erdgas, §4 S.3 EWSG für Wärme). Sie betreffen im Wesentlichen den Zweck, zu welchem die Energie eingesetzt wird. Begünstigt sind insbesondere Wohnungseigentümergeinschaften und Vermieter, deren Bezug weit überwiegend mit der Vermietung von Wohnraum zusammenhängt; daneben u.a. diverse Einrichtungen des Bildungs- Forschungs- und Wissenschaftsbereichs sowie der Kinder und Jugendhilfe.

Erdgaskunden müssen den Dezemberabschlag nicht bezahlen, die endgültige Abrechnung erfolgt aber erst im Rahmen der nächsten Jahresabrechnung. Im Ergebnis beträgt die Entlastung dem Grundsatz nach

- bei Erdgas ein Zwölftel des Betrages, der sich aus dem im Monat September 2022 prognostizierten Jahresverbrauch ergibt – für die meisten Erdgaskunden ist dies ungefähr ein Monatsabschlag
- Bei unserer Fernwärme ein Zwölftel des Verbrauches über ein Jahr hinweg
- bei unserer Nahwärme 100 plus 20 Prozent des Septemberabschlages.

Vermieter haben den Vorteil aus der Dezemberhilfe über die Nebenkostenabrechnung an ihre Mieter weiterzugeben.

Weiterführenden Informationen zum Thema Dezember-Soforthilfe im Gas- und Wärmebereich können aus der FAQ Liste des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz zur Dezember-Soforthilfe entnommen werden.

Hinweis aus Datenschutzgründen: soweit Wärmekunden entlastet werden, haben wir nach § 9 Abs.5 Nr. 3 EWSG deren Liefermenge aus dem Jahr 2021 (ersatzweise die Liefermenge des letzten Abrechnungszeitraums) an eine juristische Person des Privatrechts zu übermitteln, nämlich an den sog. „Beauftragten“ nach § 1 Abs. 4 EWSG (er wird vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz benannt).